

dent hat bloß die Kammer zu fragen, ob das Protokoll der Wahrheit gemäß abgefaßt sei, wenn da gegen Niemand Etwas zu äußern hat, kann Niemand weiter sonst darüber sprechen.

Secr. Püschel: Ich könnte mich zu keiner Aenderung des Protokolls veranlaßt sehen. Der Ausdruck ist gebraucht worden, und ich verweise darauf, daß die Erläuterungen darüber in den Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags zu finden sein werden.

Präsident: Ich gestatte nun über diesen Gegenstand das Wort weiter nicht und ersuche die beiden Abg. v. Welck und Wieland das Protokoll mit zu unterzeichnen.

Hierauf wird die Registrande vorgetragen, welche Folgendes enthält:

1) Den 20. Januar. Die Kaufleute Gebrüder Höfer zu Dresden bitten: daß ihnen der Handel mit inländischen Waaren in eben so unbeschränkter Maße verstattet werde, als ihnen der Handel mit ausländischen Waaren zusteht. (An die 4. Deputation). 2) Eod. Der Abg. Todt überreicht eine Petition des Pfarrers M. Grimm zu Markneukirchen über zweckmäßige gesetzliche Bestimmungen für Sonntagschulen.

Abg. Todt: Ich habe mir den Vorschlag erlauben wollen, diese Petition vorläufig an die Deputation gelangen zu lassen, welche mit Berathung des Dekrets, in dem auf mehrere ständische Anträge Erklärung gegeben wird, und das auch von den Sonntagschulen handelt, beschäftigt ist. Ich bin jedoch über die Frage noch einigermaßen in Zweifel und mache daher die Petition zu der meinigen, um wenigstens die darin enthaltenen Ansichten auf diesem Wege erörtern zu lassen.

Präsident: Wenn der Abg. die Reklamation zu der seinigen macht, so dürfte sie zu der 3. Deputation gehören. Indesß der Connexität des Gegenstandes halber würde man sich am zweckmäßigsten dafür entscheiden können, daß nach dem Antrage des Abg. Todt selbst die nähere Berücksichtigung der Reklamation bei der Deputation erfolge, welche über die Mittheilung der Staatsregierung über den ständischen Antrag Bericht erstatten wird.

Abg. Kour: Diese Sache liegt bereits bei der 1. Deputation, und sie wird von dieser den andern Deputationen mitgetheilt werden, insofern die Gegenstände von andern Deputationen ressortiren. Ebendaher wird die hier fragliche Angelegenheit durch die 1. Deputation an die 3. Deputation, als an diese gehörig, gelangen.

Präsident stellt die Frage: Ob dieser Gegenstand an die 1. Dep. gelangen solle? Die Kammer erklärt sich bejahend.

Sodann zeigt der Präsident noch an: daß der D. Wiesand um Urlaub für den 30. und 31. Jan. angesucht habe, und der Abg. Ebert für den 25. bis 27. d. M. Beide Urlaubsgesuche wurden bewilligt.

Wegen dringender Geschäfte hat sich für heute der Abg. Schäffer, und der Abg. Nehme wegen Kränklichkeit entschuldigen lassen.

Der Präsident schreitet hierauf zur Tagesordnung und

zwar zuvörderst zur Berathung des Berichts der 2. Deputation der II. Kammer über das höchste Dekret vom 13. November 1836, verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiung von indirekten Abgaben betreffend.

Der Präsident ersucht den Referenten, der Kammer darüber Vortrag zu erstatten.

Referent Claus begiebt sich auf die Rednerbühne und bemerkt einleitend: Wie die verehrten Mitglieder gefunden haben werden, hat die 2. Deputation die wesentlichen Gegenstände, welche in dem hohen Dekrete vom 13. November 1836 berührt sind, in ihrem Berichte selbst mit aufgenommen, wenigstens insoweit, als die Deputation es nach ihrer Ueberzeugung hat angemessen finden können, der verehrten Kammer sechs herausgehobene Punkte vorzuhalten, um darüber Beschließung zu fassen. Wenn der Herr Präsident nicht Ursache hat, es anders zu wünschen, so würde ich an die Kammer die Frage zu richten bitten: Ob es erforderlich sei, daß das höchste Dekret wörtlich vorgetragen werde?

Auf die diesfallige Frage des Präsidenten entscheidet sich die Kammer verneinend.

(Es wurde bekanntlich der letztverwichenen Ständeversammlung ein Gesetzentwurf wegen der Befreiung von indirekten Abgaben vorgelegt. Da hier zum Theil erworbene Ansprüche in Frage kamen, deren Bestehen im Sinne der Verfassungsurkunde nach verschiedenartiger Meinung in Zweifel gezogen werden konnte, so durfte es nicht befremden, daß, wie die Landtags-Akten nachweisen, eine von beiden Theilen beharrlich fortgesetzte Widerlegung die endliche Beschlußnahme der ständischen Versammlung darüber bis gegen den Schluß des Landtages verzögerte. Eben deshalb konnte über die definitive Fassung des Gesetzes [welches in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahr 1834 S. 473. flg. aufgenommen worden ist.] Seiten der hohen Staatsregierung, so wie bezüglich auf einige wegen anderer Ursachen unvermeidliche Abänderungen nur erst der gegenwärtigen Ständeversammlung die erforderliche Mittheilung nachträglich eröffnet werden, und dies ist der Zweck des jetzt zur Berathung vorliegenden Dekrets [in den Landtagsakten I. Abthl. 1. Bd. S. 447. flg. befindlich], so wie dasselbe zugleich als ausführlichere Beantwortung der ständischen Schrift vom 29. October 1834 anzusehen ist.)

Referent Claus trägt nun den Bericht bis zum Schluß des Abschnitts I. vor, welcher lautet:

Nach gedachtem Gesetze §. 1. wird den am Sächsischen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträgern auch ferner, nach Maßgabe der Verordnung vom 29. November 1830, die Befreiung von den Einfuhr- und Verbrauchsabgaben wegen aller ihnen zugehörigen, oder für ihren eignen Gebrauch in hiesige Lande eingehenden Waaren und Gegenstände zu Theil. In Bezug auf den hierbei von der früheren Ständeversammlung ausgesprochenen Wunsch wird die Versicherung ertheilt, daß man bereits an den mehresten auswärtigen Höfen gewisse Abgabenbefreiungen oder Erleichterungen dem diesseitigen Gesandtschaftspersonal angedeihen lasse, und die Staatsregierung fortwährend darauf Bedacht nehmen wolle, daß auch den hier eintretenden